

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Wirtschaftsplan 2022

I.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl.S.1403) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582 ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, GBl. S. 403 und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. November 2021 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen
in Höhe von | 2.843.600 € |
| Im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben
in Höhe von | 2.620.000 € |
| 2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) auf | 1.110.000 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen
(Verpflichtungsermächtigung) auf | 6.090.000 € |
| 3. Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite
auf | 500.000 € |
| 4. Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme-
entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge
gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung
für 1 m ³ auf vorläufig | 1,02 € |
| 5. Die Vermögensumlage je m ³ | 0,00 € |
| 6. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt) | |
| 7. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2021 – 2025 wird festgestellt. | |

II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 30. November 2021, AZ 04-902.5, die Gesetzmäßigkeit des von der Verbandsversammlung am 10. November 2021 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis 02. Februar 2022 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mähringer Str.61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 12.01.2022

Rainer Braig, *Verbandsvorsitzender*